

# Richtlinien für Kommissionen

des Evangelischen Missionswerks in Deutschland e.V.

## Präambel

Der Vorstand des EMW wird bei der Wahrnehmung der die Arbeit des EMW prägenden satzungsgemäßen Aufgaben des EMW (§ 3 der Satzung des EMW) durch Kommissionen unterstützt. Er beruft diese Kommissionen gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. g der Satzung des EMW. Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Arbeit der Kommissionen und koordinieren ihr Zusammenwirken mit dem Vorstand.

## 1. Mandat

(1) Der Vorstand gibt den Kommissionen ihr Mandat. Es umfasst vor allem die Beratung des Vorstandes in Sach- und Fachfragen, die Entwicklung ökumenisch-missionarisch relevanter Aspekte der Arbeit des EMW sowie die Ausarbeitung von Stellungnahmen und ggf. gutachtliche oder publizistische Aufbereitung von Themen. Der Vorstand kann entsprechende Aufträge vergeben. Die Kommissionen können ebenso dem Vorstand eigene Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen unterbreiten. Sie bringen ihre Arbeitsergebnisse über die zuständige geschäftsführende Referatsleitung durch das Kollegium des EMW in die Vorstandssitzungen ein.

(2) Innerhalb des Mandats regeln die Kommissionen ihre Arbeitsweise, vor allem die Zahl und Dauer von Sitzungen selbst.

(3) Eine Vertretung des EMW nach außen findet durch die Kommissionen selbst i. d. R. nicht statt. Soweit der Vorstand sein Mandat im Einzelfall hierauf erstrecken will, muss er hierüber gesondert für die Kommission oder ihren Vorsitz einen entsprechenden Beschluss fassen.

## 2. Status/Namensgebung

(1) Als Kommission gilt ein Gremium unabhängig von seinem konkreten Namen dann, wenn seine Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. g der Satzung des EMW vom Vorstand zu berufen sind.

(2) Besondere Abstimmungsprozesse außerhalb des Vorstandes sind zu beachten, wenn eine Kommission anderweitig, z. B. in paritätischer Weise von katholischer wie von Seiten des EMW, zu besetzen ist.

## 3. Berufung

Die Berufung von Personen in die Kommissionen erfolgt für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandes. Nach der Wahl eines neuen Vorstandes genügt die Bestätigung des Kommissionsmandats durch diesen. Die Berufung soll vorrangig aus dem Kreis der Mitglieder und Vereinbarungspartner des EMW erfolgen. Sie ist im Vorfeld mit diesen Institutionen abzustimmen. Auf Ziffer 8 Abs. 1 ist hinzuweisen.

## 4. Größe und Zusammensetzung

(1) Auf eine dem Mandat und den Aufgaben der Kommission angemessene Größe ist zu achten. Dabei sollte die Personenzahl 12 nicht über-

schreiten. Fachliche Ausgewogenheit und Genderaspekte sollen Berücksichtigung finden.

(2) Vorschläge für die Zusammensetzung einer Kommission, deren Veränderung oder Ergänzung unterbreitet das Kollegium der Geschäftsstelle dem Vorstand. Anregungen da-zu können aus der Kommission selbst über den vorstehend genannten Weg gegeben werden.

### **5. Vorsitz der Kommissionen und Vertretung des Vorstands**

(1) Der oder die Vorsitzende einer Kommission soll durch den Vorstand berufen werden.

(2) Der Vorstand soll in den Kommissionen jeweils durch eines seiner Mitglieder vertreten sein.

### **6. Geschäftsführung/Betreuung**

(1) Die Geschäftsführung der Kommissionen obliegt den jeweils fachlich zuständigen oder vom Kollegium des EMW dazu bestimmten Referatsleitungen.

(2) Die Direktorin/der Direktor des EMW kann an Sitzungen von Kommissionen teilnehmen.

### **7. Rechenschaftsbericht**

Zum Ende der Amtsperiode des Vorstands haben die Kommissionen diesem in geeigneter Form Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu geben. Sie bedienen sich hierzu der Ressourcen der betreuenden Referate des EMW. Innerhalb einer Amtsperiode erfolgt die turnusmäßige Berichterstattung aus den Kommissionen über den Bericht aus der Geschäftsstelle an den Vorstand, soweit nicht die Arbeit einer Kommission einen eigenen Tagesordnungspunkt betrifft.

### **8. Kostentragung**

(1) Das EMW trägt für die Sitzungen nur die am Tagungsort anfallenden Kosten für Unterbringung und Verpflegung, soweit die Mitglieder der Kommission einer das EMW als Mitglied oder Vereinbarungspartner tragenden Institution angehören. Dies ist mit den vorstehend genannten Institutionen zu kommunizieren. Kommissionsmitglieder, die nicht einem Mitglied oder Vereinbarungspartner des EMW angehören, erhalten ihre Fahrtkosten auf Antrag nach den üblichen Sätzen erstattet.

(2) Für Gäste kann das EMW Kosten auf Antrag nach den üblichen Regelungen übernehmen, soweit der Gaststatus zuvor durch das Kollegium des EMW genehmigt wurde.

### **9. Einladung weiterer Personen**

(1) Zu einzelnen Kommissionssitzungen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden. Dies gilt insbesondere zum Zwecke der Fortbildung und Schulung oder allgemeinen Information der Mitglieder der Kommission. Zur Kostentragung siehe Ziffer 8 Abs. 2.

(2) Es gilt im Übrigen die Honorarordnung der EKD. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Kollegiums des EMW zulässig.



#### **10. Foren außerhalb des Kommissionsstatus'**

- (1) Der Vorstand kann weiterhin auf die Arbeit von Foren zurückgreifen, die für eine kontinuierlicher Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des EMW von Bedeutung sind und die nicht im Rang einer Kommission stehen. Er nimmt die Arbeit dieser besonderen wiederkehrenden Foren (z. B. Länderrunden, Beiräte, Infostellen) i. d. R. über den Bericht aus der Geschäftsstelle des EMW zur Kenntnis.
- (2) Die Kostentragung für solche Foren ist an Ziffer 8 zu orientieren, soweit eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein überwiegendes Interesse des EMW an einem Forum/einer Arbeitsgruppe besteht.
- (3) Weitere Regelungen trifft der Vorstand des EMW bei Bedarf im Einzelfall.

Vom Vorstand des EMW in seiner Sitzung am 27./28. April 2010 verabschiedet.